

# AMTSBLATT



## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 25

11.10.2023

Seite 125

---

### I n h a l t

- Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 19.10.2023 im Caritas Zentrum, Münchener Str. 53, 84453 Mühldorf a. Inn
- Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 29.06.2023, Az.: B2-V 7566
- Verfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

FB 34

Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke  
am Donnerstag, 19.10.2023, 14.00 Uhr, im Caritas Zentrum, Münchener Str. 53, 84453 Mühl-  
dorf a. Inn

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Zur Information: Kostenentwicklung Kinder- und Jugendhilfe
- 3 Weiterförderung einer Stelle der Jobbegleitung sowie einer Stelle der Ausbildungsakquise für Flüchtlinge durch das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (90%)
- 4 Vorberatung Haushalt 2024 für den Fachbereich 23
- 5 Zur Information: Kindertagesbetreuung: aktueller Stand der Planungen Ganztagesbetreuung
- 6 Zur Information: Strategieplan Jugend- U 18 Wahl

Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 29.06.2023, Az.: B2-V 7566

Verfahren Flurneuordnung Loh  
Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf a. Inn

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

"Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Loh mit Wirkung Vom 01.07.2023 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Ge- meinde
Kirchdorf	0,4166	Markt Haag i.OB
Markt Haag	0,4442	Kirchdorf

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Kirchdorf	0,0276	
Markt Haag i.OB		0,0276

Die umgliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a.Inn verwahrt werden.

**Aktenzeichen.: 54-565**

**Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung**

**Verfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Mühldorf a. Inn**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt auf Basis von Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45) wird mit Wirkung **ab dem 12.10.2023** widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 12.10.2023 in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Bekanntgabe.

**Begründung:**

**I.**

Der Anordnung des Landratsamts Mühldorf a. Inn liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest seit Ende Oktober 2022 hatte das Landratsamt mit Allgemeinverfügung vom 25.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45, Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis angeordnet.

Seit der letzten Risikobewertung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit am 06.06.2023 gab es in Bayern keinen Geflügelpestausbuch in Geflügelhaltungen. In seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza vom 14.07.2023 geht das Friedrich-Löffler-Institut davon aus, dass die Massensterben aufgrund von HPAI-Infektionen in Küstenvögel- und Möwenkolonien auf lokale, epizootische Geschehen schließen lassen und stuft das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen derzeit als moderat ein. Das Geflügelpestgeschehen ist sowohl bundesweit, wie auch bei den europäischen Nachbarn rückläufig (vgl. Aktuelle Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 08.08.2023). Bei den in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln kam es seit Mai 2023 in Deutschland und den benachbarten Staaten nur noch zu einzelnen Geflügelpestfällen. Da seit der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 im Landkreis keine Nachweise von HPAIV bei Haus- oder Wildvögeln bekannt sind, wird diese nun widerrufen.

## II.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen im Ergebnis keine Gründe mehr für eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 und der damit angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen.

### Zu Ziffer 2:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### Zu Ziffer 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn als bekannt gegeben gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mühldorf a. Inn, den 11.10.2023

gez.  
Lenz Matthias  
Rechtlicher Vollzug  
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung